

- **Aufgabenbereich der Kommission für Qualitätskontrolle**

Den Aufgabenbereich der Kommission für Qualitätskontrolle regelt § 57e WPO. Er umfasst alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle im Sinne von § 57a WPO, soweit nicht die APAS zuständig ist (§ 57e Abs.1 Satz 4 WPO).

Sie weisen darauf hin, dass die Kommission für Qualitätskontrolle für die Auslegung der Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK) zuständig ist. Dieser Aufgabe kommt die Kommission für Qualitätskontrolle nach, indem sie Anwendungshinweise und Hilfestellungen in ihren Hinweisen gibt, soweit die gesetzlichen Vorgaben Auslegungsspielräume lassen. Die Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle entfalten Selbstbindung für die Kommission für Qualitätskontrolle. WP/vBP, die die Hinweise berücksichtigen, können darauf vertrauen, im Einklang mit den Vorgaben der SaQK zu handeln.

Die von Ihnen zitierte Vorschrift des § 2 SaQK regelt die spezielle Ausbildung eines Prüfers für Qualitätskontrolle und verdeutlicht zugleich die Normenhierarchie. „Die spezielle Ausbildung [...] umfasst die Grundsätze der internen Qualitätssicherung (§ 55b WPO) sowie die Grundsätze der ordnungsgemäßen Durchführung von Qualitätskontrollen (§ 57a ff. WPO). Diese Normen werden durch die Satzungen und durch Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle konkretisiert [...].“

- **Ausweitung der Anforderungen**

Nach Ihrer Auffassung führt der Hinweis zur einer „unverhältnismäßigen Ausweitung“ und „Verschärfung“ der Anforderungen an die Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle. Welche Änderungen des Hinweises aus Ihrer Sicht zu dieser Annahme führen, führen Sie in Ihrer Stellungnahme leider nicht näher aus. Vorausgeschickt dürfen wir bemerken, dass sich die „Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen“ sowie der „Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) – klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen“ nicht geändert haben.

Gründe für die Überarbeitung der Hinweise waren insbesondere:

- die Änderungen der WPO und der Berufssatzung WP/vBP zur Implementierung von ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 (Revised) sowie zur kritischen Grundhaltung (§ 37 Berufssatzung WP/vBP),
- die Erkenntnisse und Erfahrungen im Rahmen der fortlaufenden Auswertungen von Qualitätskontrollberichten nach Inkrafttreten des APAReG im Jahr 2016,
- die Erfahrungen aus Aufsichtsmaßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle (Teilnahmen und Untersuchungen) und

- bestehender Ergänzungsbedarf hinsichtlich der Anforderungen zur Durchführung von Qualitätskontrollen bei (insbesondere gemischten) Praxen mit einer Vielzahl von Prüfungsaufträgen und Berufsträgern sowie zur Dokumentation von Qualitätskontrollen.

Daneben führen Fragen von Prüfern für Qualitätskontrolle und geprüften Praxen regelmäßig zur Evaluierung und ggf. Ergänzung der Hinweise.

Die Erweiterung des Hinweises zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle erfolgte insbesondere aufgrund der Einführung eines neuen Abschnitts „Begriffe und Definitionen“ sowie der Integration der bereits bestehenden Hinweise zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit sowie zur Durchführung von Qualitätskontrollen bei Sozietäten und Partnerschaften.

• **Skalierung**

Nach Auffassung der Kommission für Qualitätskontrolle wird eine Skalierung der Qualitätskontrolle durch ein risikoorientiertes Vorgehen des Prüfers für Qualitätskontrolle erreicht. Eine Qualitätskontrolle ist, vergleichbar mit einer gesetzlichen Abschlussprüfung, risikoorientiert durchzuführen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 SaQK). Eine risikoorientierte Qualitätskontrolle ist nach Ansicht der Kommission für Qualitätskontrolle zugleich eine verhältnismäßige Qualitätskontrolle im Sinne von § 57a Abs. 5b WPO. Die Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle und auch der Fragen- Antworten-Katalog (FAQ) mit klarstellenden Hinweisen zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen enthalten zahlreiche Skalierungsmöglichkeiten und verdeutlichen Ermessensspielräume. Der Hinweis schränkt das Ermessen des Prüfers für Qualitätskontrolle nicht ein und thematisiert die Verhältnismäßigkeit an verschiedenen Stellen.

• **Orientierung an internationalen Standards**

Die WPK ist aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei IFAC verpflichtet, die internationalen Qualitätsmanagementstandards umzusetzen.

Wie auch im ISQM 1 wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an mehreren Stellen der Satzung für Qualitätskontrolle ausdrücklich angesprochen (s.o.). Dieser gilt für das gesamte Qualitätskontrollverfahren und ist nicht auf kleine Praxen beschränkt.

Dieser Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bereits seit Beginn des Qualitätskontrollverfahrens zu berücksichtigen und findet seinen Niederschlag auch in der derzeit geltenden Satzung für Qualitätskontrolle. Bereits Art. 29 Abs. 3 EU-RL enthält Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit: „Bei der auftragsbezogenen Funktionsprüfung sind Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit des geprüften Unternehmens angemessen zu berücksichtigen“.

Darüber hinaus hat die Kommission für Qualitätskontrolle die Verhältnismäßigkeit in ihren „Ergänzende Hinweisen zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen“ sowie in ihrem

„Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) – klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen“ umgesetzt.

- **Größenklassifizierung**

Eine Qualitätskontrolle ist unabhängig von der Größe der zu prüfenden Praxis stets risikoorientiert und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durchzuführen. Die Kommission für Qualitätskontrolle ist der Auffassung, dass eine Skalierung der Qualitätskontrolle durch ein risikoorientiertes Vorgehen des Prüfers für Qualitätskontrolle erreicht wird. Eine starre Größenklassifizierung der Praxen hält sie vor diesem Hintergrund nicht für sachgerecht.

- **Rechtliche Grundlage der Nachschau**

Die Kommission für Qualitätskontrolle wird sich mit Ihren grundsätzlichen Anmerkungen zur Gesetzeskonformität der Regelungen zur Nachschau befassen und sich mit dem Vorstand der WPK abstimmen.

- **Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung auch bei ISA-Prüfungen**

Der Hinweis berücksichtigt nach Auffassung der Kommission für Qualitätskontrolle ausreichend die Zulässigkeit der Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung, indem auf die gesetzlichen Vorschriften der Berufssatzung WP/vBP verwiesen wird.

Ihr Einwand, dass die „neuen“ Regelungen bezüglich der Nachschau im Hinweis zu einer erheblichen Verschärfung insbesondere für Einzel- und KMU-Praxen führen würden, wird von der Kommission für Qualitätskontrolle nicht geteilt. Der Hinweis stellt eine Anwendungshilfe zur Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Nachschau im Rahmen einer Qualitätskontrolle für den Prüfer für Qualitätskontrolle dar und nimmt hierzu auf die derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen von WPO und Berufssatzung WP/vBP Bezug. Er macht insbesondere keine Vorgaben zur Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems im Hinblick auf die Nachschau.

- **Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Auftragsprüfung (Anlage 2)**

Erfahrungen der Kommission für Qualitätskontrolle aus Teilnahmen und Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle zeigen wiederholt Verbesserungsbedarf bei der Dokumentation der Auftragsprüfungen des Prüfers für Qualitätskontrolle.

Die Anlage 2 des Hinweises zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle ist als optionale Arbeitshilfe konzipiert, die beispielhaft verdeutlichen soll, wie bei einem ausgewählten Auftrag der risikoorientierte Prüfungsansatz untersucht und dessen Überprüfung dokumentiert werden kann.